



WAFFENRECHT

Extrem - unzuverlässig

Nicht nur bei wiederholten Verstößen gegen waffen- oder jagdrechtliche Vorschriften bzw. bei Straftaten schwebt das Damoklesschwert der Unzuverlässigkeit über dem Waffenbesitzer. Mitunter reicht einer zuständigen Behörde bereits die Mitgliedschaft in einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder die Teilnahme an deren politischen Kundgebungen als Grund für den Widerruf der WBK und Jagdscheinenzug .



Stellen Sie sich folgende zwei Szenarien vor: Sie besuchen eine Parteiveranstaltung der NPD, um hier die demokratische Grundordnung in der Diskussion zu vertreten. Oder Sie geraten versehentlich in eine in Gewalt ausartende Demonstration einer extremistischen linken Organisation. In beiden Fällen landen Sie (ohne Ihr Wissen) im Blickfeld des

Verfassungsschutzes – und wenige Wochen

später erhalten Sie ein Schreiben Ihrer Waffenbehörde, dass Ihnen die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit attestiert und zugleich die WBK widerruft. Das geht nicht, meinen Sie? Doch, denn auch wenn es wenig bekannt ist, kann das Waffengesetz auch die „Mitgliedschaft“ in einer politisch als „extremistisch“ eingestuft, jedoch erlaubten Organisation oder auch entsprechende Aktivitäten mit dem Votum „unzuverlässig“ sanktionieren (s. Kasten).

So widerrief die Untere Jagdbehörde des Landkreises Weimar einem langjährigen Sportschützen die WBK „wegen Mitgliedschaft in der NPD und Teilnahme an Parteiveranstaltungen“. Das angerufene Verwaltungsgericht bestätigte (Beschluss v. 9. 01.2013, Az.: 1 E 1194/12 We) diese Entscheidung und ordnete die sofortige Vollziehung zur Einziehung der Waffenbesitzkarten an.

Diese Entscheidung und vor allem die Begründung muss jeden Waffenbesitzer und vor allem einen Jäger aufhorchen lassen, da mit dem Widerruf der WBK zugleich der Entzug des Jagdscheins droht (gem. § 17 Abs. 1 S. 2 BJagdG). Denn folgt man dem Beschluss des VG Weimar – hier musste sich der Betroffene einzig die Mitgliedschaft in einer „extremistischen“ Organisation vorhalten lassen, ohne sonst einen Grund zu Beanstandungen oder Zweifeln an seiner waffen- und jagdrechtlichen Zuverlässigkeit geboten zu haben –, ist also schon bei einem „falschen“ Parteibuch oder dem Besuch der „falschen“ Veranstaltung von einer extremistischen (Gesinnungs-)Unzuverlässigkeit gemäß § 5 WaffG auszugehen.

HÖCHSTRICHTERLICHE VORGABEN

Der Beschluss des VG Weimar – wie auch alle weiteren Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen in solchen Fällen – beziehen sich in al-

ler Regel auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2009 (BVerwG, Az.: G 6 C 29.08). Dieses gelangte inhaltlich zu folgenden Feststellungen:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 WaffG sind nebeneinander anwendbar, das heißt unzuverlässig im Sinne des Waffengesetzes ist in der Regel auch derjenige, der verfassungsfeindliche Bestrebungen im Rahmen der Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen politischen Partei – individuell oder kollektiv – verfolgt.
2. Reicht bei § 5 Abs. 2 Nr. 2 WaffG allein die Mitgliedschaft zur Annahme der Unzuverlässigkeit, bedarf es bei Nr. 3 eines konkreten Nachweises, dass diese verfassungsfeindlichen Bestrebungen tatsächlich auch bei dem einzelnen Mitglied oder Unterstützer vorliegen und dass die Mitgliedschaft in einer „extremistischen“ Organisation lediglich einen möglichen Anfangsverdacht dafür begründen kann.
3. Tatsachen für solche Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG können nicht bereits in einer Funktionsausführung, selbst auf höchster Parteiebene, angenommen werden, sondern sind durch entsprechende Tatsachen durch die Behörde nachzuweisen.
4. Selbst bei der Annahme der Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG ist in einem solchen Fall zu prüfen, ob die Regelvermutung nicht deshalb als widerlegt gilt, da durch den langjährigen beanstandungsfreien Waffenbesitz die erforderliche Zuverlässigkeit ausnahmsweise doch gegeben ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat hier also durchaus gewisse Hürden hinsichtlich der Einstufung als „unzuverlässig“ errichtet. »

WAFFENGESETZ § 5

Zuverlässigkeitskriterien

§ 5 (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die ...

2. Mitglied

a)...

b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht ... festgestellt hat, waren ...

3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die

a) gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder

b) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind ... MH

Das VG Weimar wie auch die Untere Jagdbehörde begründeten ihre Entscheidung – aufbauend auf behördliche Berichte und Beobachtungen – dabei wie folgt: „Die Teilnahme an NPD-Parteiveranstaltungen jeglicher Art ist als Unterstützungshandlung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3. a) und b) WaffG anzusehen, da sie für die Wichtigkeit der Veranstaltung selbst und die der Partei erheblich ist, vermag sie doch Bedeutung und mithin Einfluss bzw. politische Macht der Partei widerzuspiegeln.“ Würde diese Auffassung rechtlichen Halt finden und sich der Betroffene gegen solche Entscheidungen nicht wehren, wäre künftig zu befürchten, dass jeder beliebige Dritte, der einer Veranstaltung einer etwa im Verfassungsschutzbericht aufgeführten Organisation – so auch der Partei Die Linke – beiwohnt, sei es als Mitglied oder Gast, als kritischer Zuhörer mit entgegengesetzter Meinung oder Befürworter, gleichermaßen mit dem Vorwurf konfrontiert wäre, Unterstützer von Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu sein und damit in den Anwendungsbereich des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG fallen.

VORGABEN NICHT BEACHTET

Der Beschluss des VG Weimar verkennt jedoch in seiner Begründung – und ist daher sachlich falsch –, dass die Verwaltungsbehörde oder das Gericht hinsichtlich des Nachweises der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG in ihrer Auslegung und Norminterpretation nicht völlig frei sind.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (WaffVwV), erlassen am 5. März 2012 und damit in Wissen um die Rechtsprechung des BVerwG, führt zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG aus, dass diese Norm danach „konkrete Aktivitäten mit entsprechender Zielrichtung“ verlangt und von dem Einzelnen auch im Kollektiv ein „aktives, ziel- und zweckgerichtetes“ Vorgehen gegen ein in Nummer 3 genanntes Schutzgut erfordert.

Danach muss durch die Verwaltung als darlegungs- und beweisbelastete Partei in jedem Einzelfall substantiiert nachgewiesen werden, dass die betreffende Person nicht nur in irgendeiner Form oder, im Duktus des VG Weimar, in jeglicher Art eine mögliche Bestrebung gegen die verfassungsmäßige Ordnung unterstützt, sondern gerade „aktiv, ziel- und zweckgerichtet“ dagegen vorgeht. Zudem wird neben einen solchen objektiven Beitrag auch ein subjektives Element bei dem Einzelnen hinzutreten müssen. Darauf deutet nicht nur die WaffVwV hin, indem diese ein zielgerichtetes Vorgehen und damit einen Vorsatz des Handelnden fordert. Dies wird auch durch das Urteil des BVerwG insoweit gestützt, als dieses feststellt, dass § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG sich als eine Vorschrift darstellt, die mit den allgemeinen Strafgesetzen vergleichbar ist und auch im Strafrecht neben das objektive Handlungsunrecht ein subjektives Element tritt. Das zielgerichtete Vorgehen, der Vorsatz und damit auch die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG können damit insbesondere dann entfallen, wenn die betreffende Person irrtümlich handelt, fahrlässig vorgeht oder sich in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand befindet.

Diesen hohen Hürden für die Annahme der Voraussetzungen nach der streitentscheidenden Norm durch den Gesetzgeber wird die Begründung des VG Weimar nicht gerecht, sodass Betroffenen eine weitere gerichtliche Überprüfung geraten werden muss. Auch wurde im vorliegenden Fall durch das Gericht nicht hinreichend beachtet, dass die Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nach der oben zitierten Grundsatzentscheidung des BVerwG durch den Ausnahmefall eines „langjährigen beanstandungsfreien Waffenbesitzes“ eventuell ausgeräumt werden kann, wobei hier sodann wohl mindestens zehn Jahre anzunehmen wären.

RA Maik Hieke

WAFFENAUFBEWAHRUNG Teurer Gefallen

Ein 72-Jähriger aus dem südlichen Donau-Ries-Kreis wollte eigentlich nur einem Verwandten einen Gefallen tun, was ihm am Ende eine hohe Geldstrafe und den Verlust seiner Waffen einbrachte. Der Rentner, ein unbescholtener und gewissenhafter Jäger, bewahrte schon seit den 70er-Jahren seine Lang- und Kurzwaffen ordnungsgemäß in vorgeschriebenen Waffentresoren auf. Anders ein Verwandter. Der verfügte nicht über einen vorschriftsgemäßen Waffenschrank, um seine Gewehre aufzubewahren. Doch anstatt sich selbst einen neuen Schrank zu kaufen, wählte man die schwäbische Lösung. Die hieß: Sparen – und daher die Waffen in Tresoren des anderen unterbringen. Was man vor einem Jahr tat.

Von da an waren die Waffen zwar sicher gelagert, das „Aber“ kam postwendend. Der 72-Jährige hatte keinen gültigen Jagdschein mehr. Aus Mangel an Jagdgelegenheit hatte er ihn ab 2010 nicht mehr gelöst, was der Behörde auffiel, als ihr bekannt wurde, dass er die Waffen des Verwandten in seinem Haus aufbewahrte. So standen eines Morgens fünf Polizisten vor der Tür, kassierten nicht nur die zehn untergestellten Waffen samt 326 Schuss fremder Munition, sondern auch die eigenen Waffen.

Die Staatsanwaltschaft schickte dem 72-Jährigen einen Strafbefehl über 60 Tagessätze à 20 Euro (1200 Euro). Sein Einspruch dagegen führte ihn dann ins Gericht. Dort erging es ihm nicht besser: Die Richterin warf ihm vor, dass ein Anruf im Landratsamt im Vorfeld genügt hätte, ihm den Ärger zu ersparen, und verurteilte ihn wegen vorsätzlichen und unerlaubten Erwerbs und Besizes von zehn Gewehren zu einer Geldstrafe von 1200 Euro (AG Nördlingen, Urteil v. 12.11.2013, Az.: 1 Cs 103 Js 108518/13). PB



Achtung: Schon die Teilnahme an einer aus verfassungsrechtlicher Sicht „falschen“ Veranstaltung kann die waffenrechtliche Zuverlässigkeit gefährden.